

## BAULEITPLANUNG DER STADT LANGEN

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BBauG  
zum Bebauungsplan Nr. 22 a i.d.F. vom 08.08.1980

Erste Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 im Bereich  
des Schulgeländes nördlich der Nördlichen Ringstraße.

### 1.) Veranlassung:

Anlaß für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 im Bereich des geplanten Schulgeländes ist die Tatsache, daß sich der vom Schulträger angemeldete Bedarf an Schulfläche von ursprünglich 40.000 qm für eine Haupt-Real- und Grundschule auf 11.000 qm für eine Grundschule verringert hat. Die restlichen verfügbaren Flächen sollen durch Änderung des Bebauungsplanes der im Plan dargestellten dringend notwendigen städtebaulichen Nutzung zugeführt werden.

### 2.) Rechtliche Grundlagen:

Rechtliche Grundlagen für die Änderung des Bebauungsplanes sind das Bundesbaugesetz ( BBauG ) vom 18.08.1976 i.d.F. vom 1.8.1979, die Baunutzungsverordnung ( BauNVO ) i.d.F. vom 15.09.1977, sowie der Flächennutzungsplan der Stadt Langen vom 3.5.1975. Die Änderung des Bebauungsplanes läßt die Grundkonzeption des Flächennutzungsplanes unberührt. Sie ist insofern gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BBauG als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt anzusehen, zumal die Abweichungen unwesentlich sind und sich aus der Entwicklung in eine konkrete Planstufe ergeben. Im übrigen rechtfertigt die Dringlichkeit der Vorhaben für Aussiedler und Behinderte im Hinblick auf das öffentliche Interesse auch die Anwendung von § 8 Abs. 4 BBauG für einen vorzeitigen Bebauungsplan.

### 3.) Grundzüge der städtebaulichen Planung:

Das Planungsgebiet hat eine Größe von rd. 4,2 ha und umfaßt außer den durch Baulandumlegung neu entstandenen städtischen Parzellen Flur 2 Flurstück Nr. 734 und 735 folgende weitere Grundstücke:

Flur 2 Flurstücke Nr. 334, 335, 337, 338, 339  
und Wegeparzelle 600/1.